

SATZUNG
zur Änderung der
**Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Glaubendorfer Gruppe**
1.Änderung
vom 10.03.2021

Aufgrund der Art. 22 Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Glaubendorfer Gruppe folgende Satzung:

S A T Z U N G

§ 1 Änderungsinhalt

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Glaubendorfer Gruppe vom 26.11.2019 wird wie folgt geändert:

a) § 9a Absatz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m ³ /h	72,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	86,40 €/Jahr
bis 16 m ³ /h	115,20 €/Jahr
bis 25 m ³ /h	144,00 €/Jahr

(3) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 m ³ /h	72,00 €/Jahr
bis 6 m ³ /h	86,40 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	115,20 €/Jahr
bis 15 m ³ /h	144,00 €/Jahr“

b) § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt netto 3,95 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

c) § 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr netto 3,95 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2021 in Kraft.

Pfreimd, den 10.03.2021

Zweckverband zur Wasserversorgung der Glaubendorfer Gruppe



.....
Tischler, Verbandsvorsitzender